



# Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes, Normalverfahren

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 beschlossen, das Planverfahren des Bebauungsplanes Nr. 03/014 nicht im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchzuführen. Das Planverfahren des Bebauungsplanes erfolgt im Normalverfahren gem. § 2 BauGB.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat für das nachstehende Gebiet beschlossen einen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung aufzustellen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

### Bebauungsplan-Entwurf 03/014 - Neusser Straße / Lahnweg -

Gebiet zwischen Lahnweg, Neusser Straße und Völklinger Straße

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf 03/014 - Neusser Straße / Lahnweg -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

#### Planungsziele:

- Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU)
- Ausweisung von Öffentlichen Verkehrsflächen

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Bebauungsplan-Entwurf 03/014 - Neusser Straße / Lahnweg - und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 245 c BauGB in der Zeit vom **03.07.2018** bis einschl. **03.08.2018** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

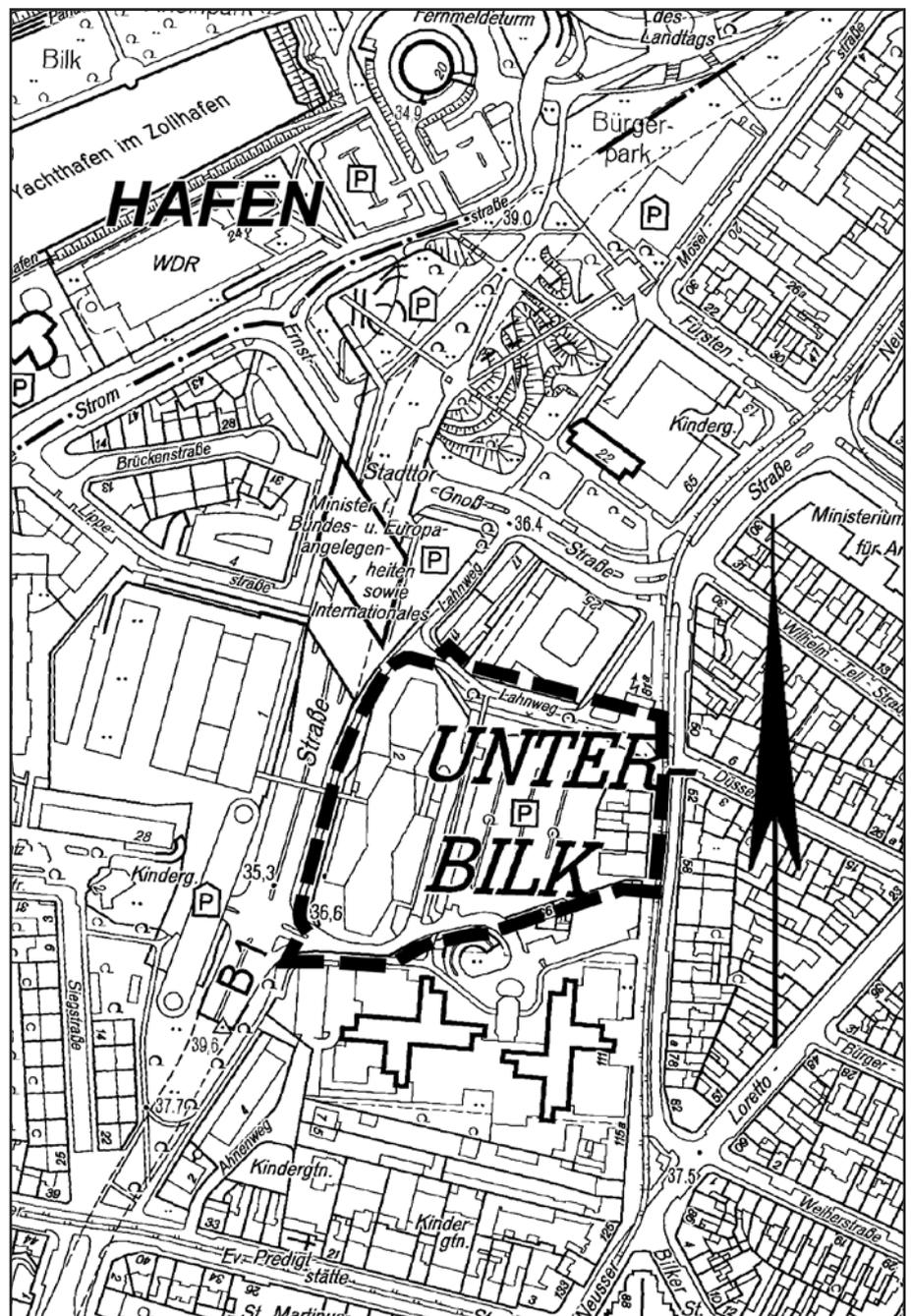
### Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Informationen zu Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Informationen zur Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung
- Informationen zu Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Informationen zum Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Informationen zu städtebaulichen Maßnahmen, die der Kriminalprävention im Plangebiet dienen
- Informationen zur Besonnung / Belichtung von Wohnräumen mit Tageslicht

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft

- Informationen zu Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünnungsmaßnahmen



(Stadtbezirk 3)

- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Informationen zum Landschafts-/Stadtbild

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Informationen zur Versiegelung des Bodens
- Informationen zu Altablagerungen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes
- Informationen zu Altstandorten im Plangebiet

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Informationen zu Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

- Informationen zu Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Informationen zur Energienutzung im Plangebiet
- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung
- Informationen zu Windkomfort und Windgefahren

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Informationen zu Denkmälern
- Informationen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern

#### **Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:**

- FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH: „Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan – Nr. 03/014 Neusser Straße / Lahnweg in Düsseldorf-Unterbilk, Stadtbezirk 3, Stadtteil Unterbilk, Landeshauptstadt Düsseldorf, 04.2018
- Bernd Sturmberg: „Sachverständigen Gutachten zur Wurzelausdehnung und den Auswirkungen von geplanten Baumaßnahmen auf die Entwicklung einer Platane“ (Gutachten Nr.: 17080901), 08.2017
- Peutz Consult GmbH: „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Neusser Straße / Lahnweg in Düsseldorf (Bericht Nr. F 7972-2), 09.2017
- Peutz Consult GmbH: „Windkanaluntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 03/014 Neusser Straße / Lahnweg in Düsseldorf“ (Bericht FA 7972-1), 08.2017
- Peutz Consult GmbH: „Bebauungsplanvorhaben Neusser Straße / Lahnweg in Düsseldorf Verschattungsuntersuchung“ (Bericht F 7972-3), 09.2017
- Peutz Consult GmbH: Bebauungsplanvorhaben 03/014 Neusser Straße / Lahnweg; hier: Standort der Kindertagesstätte aus besonnungstechnischer Sicht (Bericht F 7972), 03.2018
- Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH: „Erweiterte artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASR-VP /ASP Stufe I) und Gebäude- sowie Ein- und Ausflugskontrollen“, (Artenschutzrechtliche Prüfung, planungsrelevante Art: Fledermäuse), 08.2017
- Dr. Tillmanns Consulting GmbH: „Nutzungsrecherche für das Grundstück Völklinger Straße

2 (Bebauungsplan 03/014 in Düsseldorf Unterbilk)“, 01.2018

- Dr. Tillmanns Consulting GmbH: „Bodenluft- und Bodenuntersuchungen auf dem Grundstück Völklinger Straße 2 (Bebauungsplan 03/014 in Düsseldorf Unterbilk), 06.2017
- Dr. Tillmanns Consulting GmbH: „Bodenuntersuchungen auf dem Grundstück Völklinger Straße 2 in Düsseldorf - Untersuchungen im Bereich der Heizöltanks“, 02.2018
- Dr. Tillmanns Consulting GmbH: „Bodenuntersuchungen auf dem Grundstück Völklinger Straße 2 in Düsseldorf - Untersuchungen im Bereich eines ehem. Heizöltanks am Lahnweg“, 02.2018
- Schüßler-Plan: „Verkehrsuntersuchung Völklinger Straße in Düsseldorf“, 09.2017
- Stellungnahmen des Umweltamtes zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie Gewerbelärm, Besonnung, Windkomfort/Windgefahren, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität, Stadtklima, Klimaanpassung, Wertstoffentsorgung, Nullvariante und Monitoring
- Stellungnahmen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Stadtbild, Erholung, Spiel- und Freizeitflächen, Baum- und Artenschutz, Grünplanung, Grün- und Wegeverbindungen
- Stellungnahmen des Stadtentwässerungsbetriebes zum Thema Entwässerung
- Stellungnahmen des Gesundheitsamtes zu den Themen Verkehrslärm, Spielflächen, Kinderbetreuung, Lufthygiene, Elektromagnetische Felder, Verkehrliche Erschließung, Grünstrukturen, Besonnung, Fahrradbelange
- Stellungnahme der Rheinbahn zum Thema ÖPNV
- Stellungnahmen des Jugendamtes zu den Themen Kinderbetreuung und Besonnung
- Stellungnahmen der Bezirksregierung zum Thema Luftreinhalteplanung
- Stellungnahmen des Naturschutzbundes Deutschland zu den Themen Baumschutz und Artenschutzprüfung
- Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Stellungnahmen der Stadtwerke Düsseldorf AG zu den Themen Strom-, Energieversorgung und Klimaschutz

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen

Bbeauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Bbeauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 13.06.2018  
61/12-B-03/014

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Im Auftrag  
Orzessek-Kruppa  
Amtsleiterin

## Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Einrichtung Regionalhalt Bf Düsseldorf-Bilk“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf, Bahn-km 84,905 bis 87,455 der Strecke 2550 Aachen - Kassel.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 05.06.2018 (Az.: 64134-641pa/002-2016#002 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **25.06.2018** bis **06.07.2018** bei der Stadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Raum 11.13, 11. Etage, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf, während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
7:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
freitags  
7:30 Uhr bis 13:30 Uhr  
zur allgemeinen Einsichtnahme aus

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

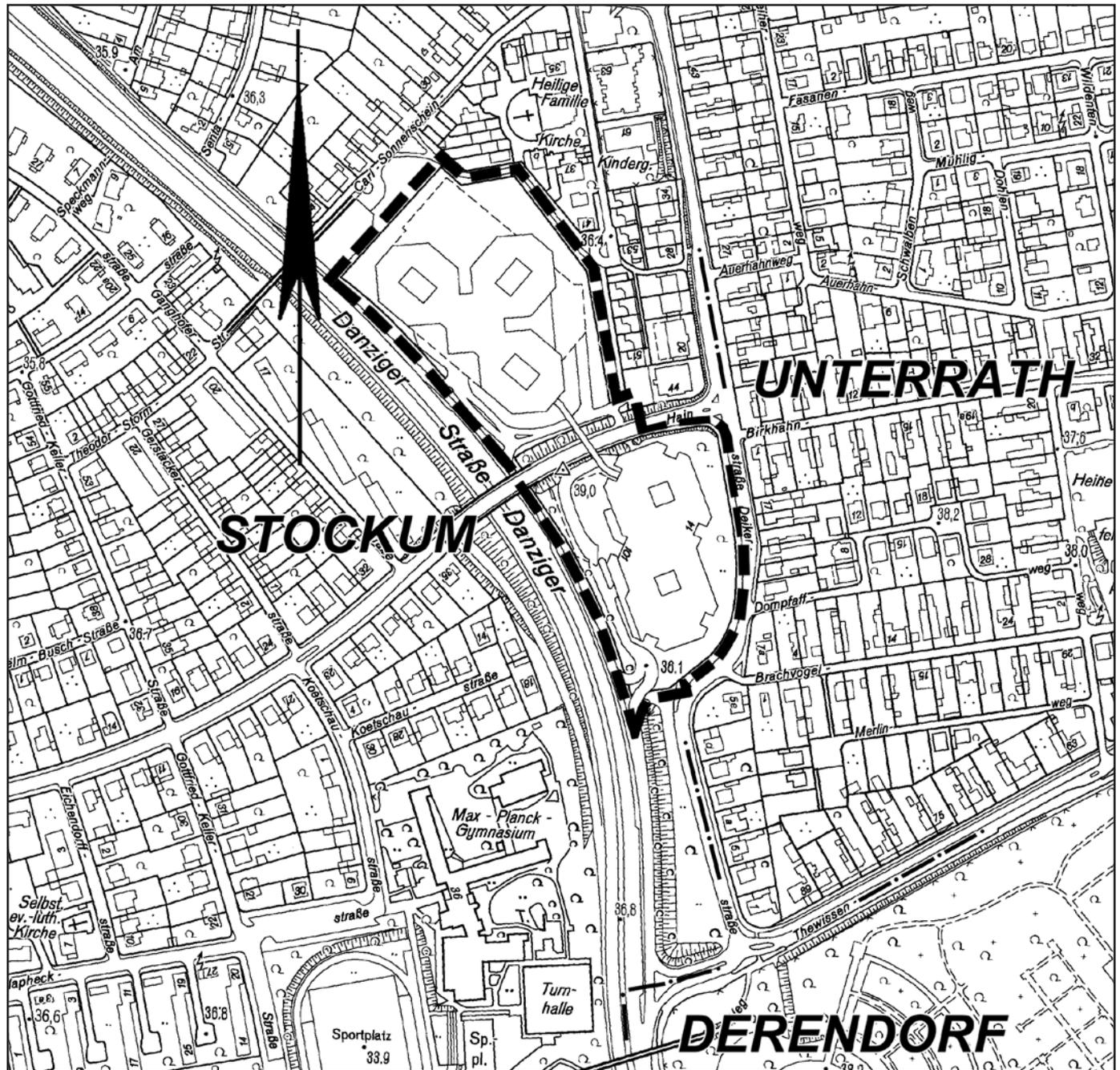
Düsseldorf, den 23.06.2018

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Amt für Verkehrsmanagement

Im Auftrag  
gez. Schneider

# Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet Ehemals Fashion House, östlich der Danziger Straße einen Bebauungsplan aufzustellen.



Stadtbezirk 5)

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Mittwoch, dem 4. Juli 2018,  
Beginn: 18.00 Uhr,  
in der Aula des Max-Planck-Gymnasiums,  
Koetschaustraße 36,**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

Stadtbahnlinien Nr. U78 und U79  
- Haltestelle „Messe Ost/  
Stockumer Kirchstraße“  
Buslinien Nr. 721, 722 und 896  
- Haltestelle „Am Hain“

Ein entsprechender Plan kann vom 25.06.2018 bis einschl. 20.07.2018 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien

Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Düsseldorf, 15.06.2018

Landeshauptstadt Düsseldorf  
61/12-B-05/014  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Im Auftrag  
Orzessek-Kruppa  
(Amtsleiterin)

# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf – Ausnahme vom Ladenschluss – am 01.07.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.06.2018 für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 01.07.2018, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Nachrichtlich wird dieser wie folgt beschrieben:  
Im Norden begrenzt durch den Fürstenwall (zwischen Lorettostraße und Friedrichstraße).  
Im Osten begrenzt durch die Friedrichstraße (zwischen Bahnlinie und Fürstenwall).  
Im Westen begrenzt durch die Neusser Straße ab Höhe Bilker Allee übergehend in die Lorettostraße bis zur Höhe Fürstenwall.  
Im Süden begrenzt durch die Bilker Allee übergehend in die Benzenbergstraße und die Bachstraße (zwischen Benzenbergstraße und Friedrichstraße) einschließlich der Düsseldorf Arcaden sowie der Vorplatz der Arcaden.  
Die auf den eingrenzenden Straßen befindlichen Verkaufsstellen und alle Verkaufsstellen innerhalb des beschriebenen Karrees sind Bestandteil der Sonntagnachmittagsfreigabe.  
Der räumliche Geltungsbereich der Freigabe ist in dem Lageplan, der dem Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung als Anlage beigefügt ist und Bestandteil der Verordnung ist, skizziert.

## § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

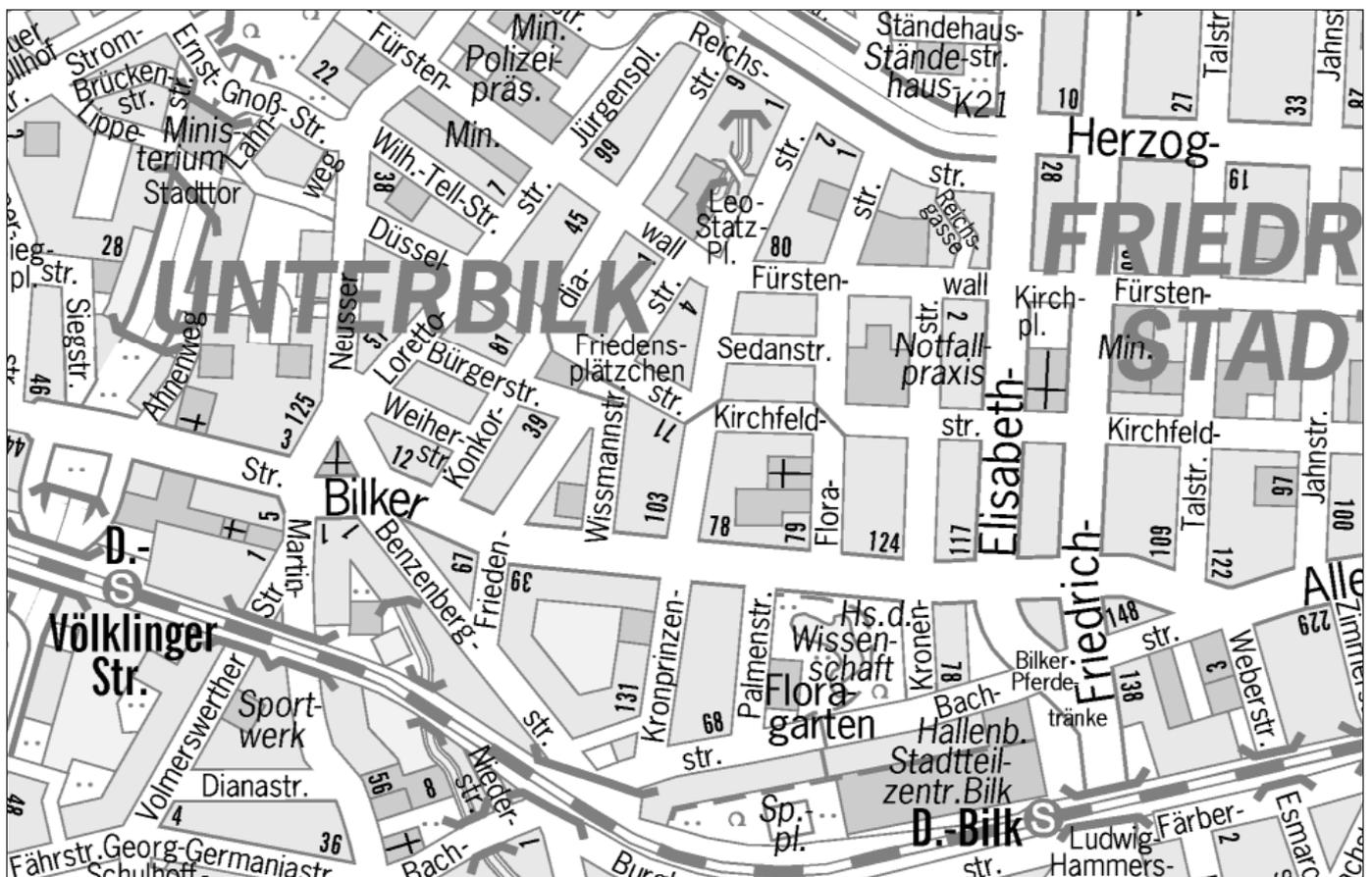
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahme vom Ladenschluss- am 01.07.2018 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahme vom Ladenschluss- am 01.07.2018 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 18.06.2018

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Zustellungen

des Bescheides 5327 0005 0732 6752 SB 117 vom 14.06.2018 an Sinan Karen, Strahlenbergerstraße 4, 63067 Offenbach

des Bescheides 5327 0005 0704 9805 SB 116 vom 22.03.2018 an Merdan Hasan, 1. OG, Sandheider Straße 117, 40699 Erkrath

des Bescheides 5327 0005 0890 8330 SB 122 vom 11.06.2018 an Dr. Girtzz Zujmacz, 19 Newark Road, PE01 5YJ Peterborough, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0169 5478 SB 118 vom 14.05.2018 an Madalin-Costin Mircea, Sos. Vestului 13, bl. 2 et. 2 ap. 43, 100000 Ploiesti, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 0885 1176 SB 122 vom 14.05.2018 an Rafak Tomasz Tymcik, Chelminka 39, 80-299 Gdansk, Polen

des Bescheides 5329 0005 0167 8425 SB 116 vom 02.05.2018 an Ferhat Gümrükcüoğlu, c/o Galbeoru, Hungerstraat 1 F 20, 7415 ZS Deventer, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0862 5583 SB 122 vom 14.05.2018 an Erkan Yalcin, Nr. 1206A, 727325 Com. Ipolesti Sat. Ipolesti, Suceava, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 0864 0612 SB 120 vom 14.05.2018 an Sica-Marius Ramadan, Str. Mai 144, Jud. Tr. Mun Alexandria, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0190 0071 SB 54 vom 16.05.2018 an Mehmet Emin Durmos, Rue Paul Valery 9, 60100 Creil, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0889 9756 SB 10 vom 15.05.2018 an Panagiota Chazaridou, Cofiolou 13, 231 00 Thessaloniki, Griechenland

des Bescheides 5327 0005 0892 9370 SB 18 vom 02.05.2018 an Fuad Abdeselam Tanouti, Zeppelinstraße 96, 41065 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 0914 0583 SB 65 vom 07.06.2018 an Mark Walsh, Honeysuckle Cottage Huckers Lane 1, GU34 3JN Alton, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0197 9212 SB 18 vom 07.05.2018 an Viktors Litvinenko, Zvaigznu Iela 23-1 Olaines Pagasts Olaines Novads, 2127 Jaunolaine, Lettland

des Bescheides 5327 0005 0904 4266 SB 62 vom 11.06.2018 an Vincent Pol, c/o Apartment 1908, Walworth Road 8, SE1 6EG London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0903 0052 SB 07 vom 08.06.2018 an Lorcan John O'Connor, North Anne street 29, D07PH36 Dublin, Irland

des Bescheides 5327 0005 0893 7070 SB 58 vom 02.05.2018 an Yolanda N Kuiper, Eelinkstraat 68, 7101 JL Winterswijk, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0889 6544 SB 64 vom 03.05.2018 an Henrik Verstegen, Schoolstraat 27, 6049 BM Herleen-Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0859 7334 SB 03 vom 03.05.2018 an Arizana Berisha, Katkattendijkdok Westkaai 51-3/1, 2000 Antwerpen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0894 9389 SB 02 vom 09.05.2018 an Mohamed Jaouahir, Rue Eduard Aubert 4, 42300 Roanne, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0872 7661 SB 02 vom 11.05.2018 an Karim Ouachikh, Allee des Templiers 312, 59650 Lille, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0899 4724 SB 15 vom 06.06.2018 an Kay Wyrwich, Diddington Lane 14, B92 0BZ Hampton Arden, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0875 5045 SB 07 vom 07.06.2018 an Ahmed Rebwar, Cowley Road 317, OX4 2AQ Oxford, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0199 1875 SB 55 vom 11.05.2018 an Gernot Scholta, Burgenstraße 14, 56341 Kamp-Bornhofen

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## Öffentliche Sitzungen

### Bauausschuss

Dienstag, 26. Juni, 15 Uhr  
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss  
Schriftführer: Antonio Collura,  
Tel: 89-93230

### Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 26. Juni, 15 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Anique Penner,  
Tel: 89-95062

### Bezirksvertretung 2

Dienstag, 26. Juni, 16 Uhr  
Bezirksverwaltungsstelle 2, Grafenberger Allee 68, Sitzungssaal, 1. Etage  
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,  
Tel: 89-24971

### Bezirksvertretung 10

Dienstag, 26. Juni, 16 Uhr  
Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21, Sitzungssaal  
Schriftführerin: Karin Meves,  
Tel: 89-97543

### Bezirksvertretung 5

Dienstag, 26. Juni, 17 Uhr  
Kaiserswerther Rathaus, Kaiserswerther Markt 23, Sitzungssaal  
Schriftführer: Günter Gläser,  
Tel: 89-93019

### Bezirksvertretung 7

Dienstag, 26. Juni, 17 Uhr  
Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12, Sitzungssaal  
Schriftführer: Robert Siemes,  
Tel: 89-93059

### Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 27. Juni, 16 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Judith Sporken,  
Tel: 89-96844

### Sportausschuss

Mittwoch, 27. Juni, 15 Uhr,  
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss  
Schriftführer: Thomas Böhm,  
Tel: 89-95208

### Kulturausschuss

Donnerstag, 28. Juni, 15 Uhr  
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss  
Schriftführerin: Martina Heissler,  
Tel: 89-96108

### Sondersitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses, der Ausschüsse für öffentliche Einrichtungen, für Umweltschutz und der Bezirksvertretung 5

Mittwoch, 27. Juni, 14.30 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Plenarsaal

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

## 24 Stunden Düsseldorf

Rund um die Uhr News, Videos, Service und Social-Media-Kanäle Ihrer Stadtverwaltung Düsseldorf.



[www.facebook.com/duesseldorf](https://www.facebook.com/duesseldorf)



[www.twitter.com/Duesseldorf](https://www.twitter.com/Duesseldorf)



[www.youtube.com/c/stadtduesseldorf](https://www.youtube.com/c/stadtduesseldorf)



[www.instagram.com/duesseldorf](https://www.instagram.com/duesseldorf)

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)



# Änderungssatzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 14. Juni 2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) sowie der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Wettveranstalterin oder der Wettveranstalter sowie die Wettvermittlerin oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.
- (3) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

## § 2 Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Betreiberin oder der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittlerin oder Wettvermittler).
- (2) Neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch diejenige Steuerschuldnerin oder derjenige Steuerschuldner, der oder dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist darüber hinaus die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Vermieterin oder der Vermieter, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Inhaberin oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern sie oder er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldnerinnen oder Steuerschuldner haften als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

## § 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 1 der von der Wettkundin oder vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

## § 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 Prozent des Bruttowetteinsatzes.

## § 5 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme bei der Stadt Düsseldorf –Steueramt- schriftlich anzumelden.

In der Anmeldung sind Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers (Veranstalterin oder Veranstalter), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros anzugeben.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken können (z.B. Schließung, ein Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers, Änderung der genutzten Räumlichkeit), sind innerhalb von 14 Tagen der Stadt Düsseldorf –Steueramt- schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Stadt Düsseldorf ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## § 6 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.

## § 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Betriebsaufnahme und endet mit der Betriebseinstellung.
- (2) Bis zum 10. Tag nach Vorliegen der Abrechnung/-en zwischen der Wettbürobetreiberin oder des Wettbürobetreibers und der Wettanbieterin oder dem Wettanbieter ist der Stadt der Brutto-Wetteinsatz für den Abrechnungszeitraum nachzuweisen.
- (3) Überschreitet der Abrechnungszeitraum einen Kalendermonat, hat die Wettbürobetreiberin oder der Wettbürobetreiber der Landeshauptstadt Düsseldorf eine Steueranmeldung in Höhe der entgegengenommenen Brutto-Wetteinsätze für eine vorläufige Steuerfestsetzung zu übermitteln.

- (4) Die Wettveranstalterin oder der Wettveranstalter haben bis zum 10. Tag des nachfolgenden Kalendermonats den entgegengenommenen Brutto-Wetteinsatz mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen (z.B. Umsatzlisten o.ä.) nachzuweisen.

- (5) Die Wettbürosteuer, die durch gesonderten Steuerbescheid festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (6) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Brutto-Wetteinsätze des Betriebszeitraumes frühestens ab dem 01.01.2016 lückenlos durch Vorlage der Abrechnungen zwischen der Wettbürobetreiberin oder dem Wettbürobetreiber und der Wettanbieterin oder dem Wettanbieter innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Düsseldorf –Steueramt- schriftlich anzuzeigen.

- (7) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes mit Nachfolge (Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung der bisherigen Betreiberin oder des bisherigen Betreibers des Wettbüros.

## § 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer § 12 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## § 9 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber und die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Vermieterin oder der Vermieter, die Besitzerin oder der Besitzer oder die sonstige Inhaberin oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, der Beauftragten oder dem Beauftragten der Stadt –Steueramt- zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen § 12 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit §§ 98, 99 Abgabenordnung wird verwiesen.

- (2) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner und die von ihr oder ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten oder dem Beauftragten der Stadt –Steueramt- Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere geeignete Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Düsseldorf vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt –Steueramt- unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit den §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

### § 10 Straftaten, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Abgabenhinterziehung im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz NRW kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer eine Abgabenhinterziehung leichtfertig begeht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz NRW handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Inbetriebnahme des Wettbüros unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme bei der Stadt Düsseldorf –Steueramt- schriftlich anmeldet,
2. entgegen § 7 Abs. 6 dieser Satzung bei bereits bestehenden Wettbüros die Brutto-Wetteinsätze des Betriebszeitraumes frühestens ab dem 01.01.2016 lückenlos durch Vorlage der Abrechnungen zwischen der Wettbürobetreiberin oder dem Wettbürobetreiber und der Wettanbieterin oder dem Wettanbieter nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Düsseldorf – Steueramt- schriftlich anzeigt.
3. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken können, (z.B. Schließung, Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers, Änderung der genutzten Veranstaltungsfläche) nicht innerhalb von 14 Tagen der Stadt Düsseldorf –Steueramt- schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Stadt –Steueramt- zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten nicht gewährt.
5. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Stadt –Steueramt- Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere

geeignete Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Düsseldorf nicht vorlegt sowie Auskünfte nicht erteilt.

- (5) Eine Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 3 und des Absatzes 4 mit bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.12.2015 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung zu berechnende Steuer der Höhe nach auf die sich aus der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) in der Landeshauptstadt vom 10.12.2015 ergebende Steuerhöhe beschränkt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14.06.2018 beschlossene Änderungssatzung zur Wettbürosteuersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 01.01.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung zur Wettbürosteuersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 01.01.2016 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 14.06.2018

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Düsseldorf

### Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

## Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, 03. Juli 2018 um 14:30 Uhr  
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torbruch 31, 40627 Düsseldorf

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 14.11.2017
4. Jahresabschluss 2017 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
5. Entlastung der Verbandsvorsteherin
6. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2018
7. Wechsel des stellvertretenden Geschäftsführers
8. a) Eintragung einer Baulast zur Sicherung einer Abstandsfläche  
b) Eintragung einer Vereinigungsbaulast zur Sicherung der abwassertechnischen Erschließung
9. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit -mündlicher Bericht der Geschäftsführung-

#### Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 14.11.2017
3. Vertragsangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten

Düsseldorf, den 18.06.2018

Vorsitzender  
der Verbandsversammlung  
Ratsherr Rolf Schulte

---

## Dumont-Lindemann-Archiv

### Theatermuseum der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bild- und Tondokumente zur Düsseldorfer Theatergeschichte. Bühnenbildentwürfe, Figuren, historische Programme. Papiertheater-Sammlung. Wechselausstellungen für bedeutende Bühnenkünstler.

**Hofgärtnerhaus  
Jägerhofstraße 1  
Tel. 89-96130**

**dienstags bis sonntags  
13.00 bis 20.30 Uhr,  
samstags 13.00 bis 17.00 Uhr.**

---

www.smkp.de | Kulturzentrum Ehrenhof | Düsseldorf

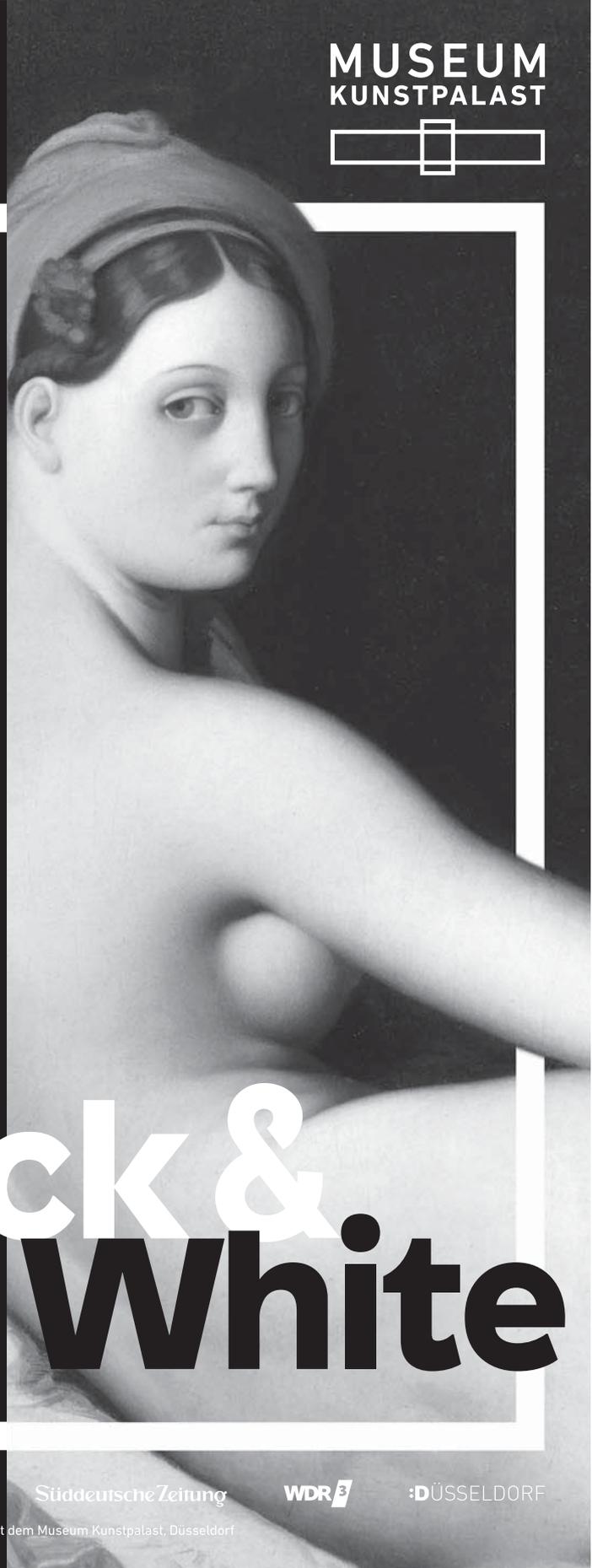
MUSEUM  
KUNSTPALAST



Jetzt  
Vorteilsticket  
sichern!  
shop.smkp.de

Von Dürer  
bis Eliasson  
22.3. –  
15.7.2018

# Black & white



Jean-Auguste-Dominique Ingres, Odealisque in Grisaille (Ausschnitt), um 1824–1834, Öl auf Leinwand 83,2 x 109,2 cm, The Metropolitan Museum of Art, Catharine Lorillard Wolfe Collection, Wolfe Fund, 1938. Foto: © bfp | The Metropolitan Museum of Art



Süddeutsche Zeitung



:DÜSSELDORF

Eine Ausstellung organisiert von der National Gallery, London, in Zusammenarbeit mit dem Museum Kunstpalast, Düsseldorf